



Informationen über Modalitäten zum Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß §3, Abs. 5

Für die Zulassung zur Promotion ist in einzelnen Fächern der Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse erforderlich, die in der Anlage 1 zur Promotionsordnung festgelegt sind. Diese müssen spätestens bei Abgabe der Dissertation eingereicht werden.

Für die Erbringung dieser Nachweise gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Entweder: Sie legen dem Promotionsausschuss die entsprechenden Nachweise über Latein/Großes Latein oder Griechisch wie sie in der Anlage 1 der Promotionsordnung benannt werden, bei Beantragung der Zulassung oder spätestens bei Einreichen der Dissertation direkt vor
2. Oder: Sie legen eine Äquivalenzbescheinigung vor, die vom jeweiligen Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, ausgestellt wird. Darin bescheinigt der/die zuständige FachvertreterIn (im Regelfall der/die Betreuer/in der Arbeit), dass der/die Kandidat/in über die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau einer staatlichen Griechisch- bzw. Lateinprüfung verfügt, und die Anforderungen nach §3, Abs. 5 (letzter Spiegelstrich) PromO aus Sicht des Promotionsfaches erfüllt sind. Die Bescheinigung muss gemäß §3, Abs.5 (letzter Spiegelstrich) spätestens bei Abgabe der Dissertation dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

Unbeschadet dessen kann der Promotionsausschuss aber in Zweifelsfällen ggf. die Auflage formulieren, dass entsprechende Universitätskurse, wie sie in der Anlage 1 der PromO genannt werden, noch nachträglich belegt werden müssen.

Befreiung vom Nachweis der Sprachkenntnisse:

Für manche Dissertationsvorhaben sind, z.B. aufgrund des gewählten Themas, keine Latein- bzw. Griechischkenntnisse erforderlich.

In dem Fall stellen Sie bitte einen formlosen Antrag auf Befreiung vom Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse. Diesem fügen sie bitte eine Bestätigung Ihres Betreuers/Ihrer Betreuerin bei.